

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00076

vom 20. Januar 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2015.00076

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00076 du 20 janvier 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2015.00076 del 20 gennaio 2017

Erwägungen

E. 1.1

Für X.____, geboren 1955, stellte die Sanagate AG (nachfolgend: Sanagate) im Jahr 2013 eine Versicherungspolice für die obligatorische Krankenpflegeversicherung aus. Die monatliche Prämie betrug Fr. 186.45 (Urk. 7/26). Für unbezahlt gebliebene Prämien betreffend die Monate Juni bis August 2013 mahnte die Sanagate die Versicherte schriftlich (Urk. 7/1-3) und leitete hernach die Betreibung ein (Urk. 7/4). Am 30. Dezember 2013 erliess das Betreibungsamt Y.____ für die Forderung von Fr. 559.35 zuzüglich 5 % Zins seit 31. Juli 2013 und Spesen in der Höhe von

Fr. 100.-- (Betreibung Nr. Z.____) einen Zahlungsbefehl, wogegen die Versicherte am 14. Januar 2014 Rechtsvorschlag erhob (Urk. 7/5). Diesen beseitigte die Sanagate mit Verfügung vom 14. März 2014 (Urk. 7/6). Auf die dagegen von der Versicherten am 19. Juni 2014 erhobene Einsprache (Urk. 7/12) trat die Sanagate mit Einspracheentscheid vom 2. Juli 2014 nicht ein (Urk. 7/13). Diesen Entscheid schützte das hiesige Gericht mit Urteil KV.2013.00078 vom 27. Februar 2015 und wies die Beschwerde der Versicherten ab (E. 3 und Dispositiv Ziff.

E. 1.2

Bereits am 14. Mai 2014 hatte die Sanagate beim Betreibungsamt Y.____ in der Betreibung gegen die Versicherte das Fortsetzungsbegehren gestellt (Urk. 7/7) und am 15. Mai 2014 erliess das Betreibungsamt die

Konkursandrohung (Urk. 7/8). Gegen die Fortsetzung der Betreibung erhob die Versicherte am 27. Mai 2014 beim Bezirksgericht O.____ Beschwerde (Urk. 7/9). Diese wies das Bezirksgericht O.____ mit Urteil vom 27. November 2014 ab (Urk. 7/17). Dagegen erhob die Versicherte beim Obergericht des Kantons Zürich am 20. Dezember 2014 Beschwerde (Urk. 7/18). Die III. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich hiess die Beschwerde mit Urteil vom 2. März 2015 gut und hob die Konkursandrohung vom 15. Mai 2014 auf (Urk. 7/22).

E. 1.3

Am 23. April 2015 erliess die Sanagate betreffend die ausstehenden Prämien der Monate Juni bis August 2013 erneut eine Verfügung, mit der sie den Rechtsvorschlag in der Betreibung Nr. Z.____ des Betreibungsamt Y.____ im Umfang der Betreibungsforderung über Fr. 559.35 zuzüglich Verzugszins von Fr. 49.-- und Spesen von Fr. 100.-- beseitigte (Urk. 7/23). Die von der Versicherten dagegen erhobene Einsprache vom 26. Mai 2015 (Urk. 7/24) wies die Sanagate mit Einspracheentscheid vom 24. Juni 2015 ab (Urk. 2 = Urk. 7/25).

E. 2

Mit Verfügung vom 14. März 2014 (Urk. 7/6) hatte die Beschwerdegegnerin ein erstes Mal über die Prämienausstände der Monate Juni, Juli und August 2013 entscheiden und den gegen den Zahlungsbefehl vom 14. Januar 2014 erhobenen Rechtsvorschlag beseitigt. Auf die dagegen erhobene Einsprache war die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 2. Juli 2014 (Urk. 7/13) nicht eingetreten. Auf die Eintretensfrage beschränkte sich in der Folge die Beurteilung des hiesigen Gerichts, das den Einspracheentscheid

im Urteil KV.2013.00078 vom 27. Februar 2015 schützte. Eine Prüfung der sachlichen Begründetheit der Forderung unterblieb

(Urk. 7/21; vgl. E. 3). Im betriebsrechtlichen Beschwerdeverfahren hob das Obergericht des Kantons Zürich in seinem Urteil vom 2. März 2015 (Urk. 7/22) die gestützt auf die Verfügung vom 14. März 2014 (Urk. 7/6) ergangene Konkursandrohung vom 15. Mai 2014 (Urk. 7/8) aus formellen Gründen auf. Eine Rechtsöffnung war der Beschwerdegegnerin somit trotz bestätigtem Einspracheentscheid

vom 2. Juli 2014 in der Folge verwehrt. Bei dieser Ausgangslage hat die Beschwerdegegnerin betreffend die Prämienausstände für Juni bis August 2013 zu Recht erneut eine Verfügung erlassen (Verfügung vom 23. April 2015; Urk. 7/24) und erneut das Einspracheverfahren durchgeführt

(Urk. 7/24-25).

E. 2.5

2. 6) hat die Beschwerdegegnerin das Nötige ausgeführt. Die beiden Betreffnisse sind weder in rechtlicher noch in masslicher Hinsicht zu beanstanden.

E. 3

.3

Der Zahlungsbefehl vom 30. Dezember 2013 war der Beschwerdeführerin am 14. Januar 2014 zugestellt worden und sie hatte gleichentags Rechtsvorschlag erhoben (Urk. 7/5 S. 2).

Darauf folgten zum einen ein sozialversicherungsrechtliches Verfahren (Erlass der den Rechtsvorschlag beseitigenden Verfügung vom 14. März 2014, anschliessendes Einspracheverfahren sowie die Beschwerdeverfahren am Sozialversicherungs- und am Bundesgericht; Urk. 7/6, Urk. 7/12, Urk. 7/13, Urk. 7/21) und zum anderen ein betriebsrechtliches Beschwerdeverfahren

(Beschwerden an das Bezirksgericht O.____ und das Obergericht des Kantons Zürich gegen die Konkursandrohung; Urk. 7/9, Urk. 7/17, Urk. 7/22).

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren leitete der Erlass der den Rechtsvorschlag beseitigenden Verfügung vom 14. März 2014 ein (Urk. 7/6) und es endete mit dem bundesgerichtlichen Urteil 9C_301/2015 vom 27. Mai 2015. In die Zeit dazwischen fällt die betriebsrechtliche Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 27. Mai 2014 (Urk. 7/9), das Urteil des Bezirksgerichts O.____ vom 27. November 2014 (Urk. 7/17) und das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. März 2015 (Urk. 7/22).

Am 14. Januar 2015, ein Jahr nach Erhebung des Rechtsvorschlages, dauerten die im Sinne von Art. 88 Abs. 2 SchKG als Folge der Erhebung des Rechtsvorschlages veranlassten Verfahren weiterhin an. Die standen in direktem Zusammenhang mit der Beseitigung

desselben respektive mit der Rechtsöffnung. Unerheblich ist somit der Einwand der Beschwerdeführerin, der Frist stillstand gelte nur für Aktionen im Hinblick auf die Beseitigung des Rechtsvorschlages (Urk. 1 S. 2). Da die Frist gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG bis zum 27. Mai 2015 und damit auch noch im Zeitpunkt des Erlasses der erneuten Verfügung vom 23. April 2015 (Urk. 7/23) stillstand, war der Zahlungsbefehl vom 30. Dezember 2013 noch nicht verwirkt.

E. 4

.2

Die Versicherungspolice für das Jahr 2013 (Urk. 7/26) enthält keine Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin ein bestimmtes Versicherungsmodell gewählt hatte. Die Beschwerdeführerin machte keine Angaben dazu, welches Modell sie bevorzugte, und es fehlen Belege dafür, dass ihr ein bestimmtes Versicherungsmodell tatsächlich verweigert wurde. Mangels Substantiierung des Einwandes kann darauf nicht näher eingegangen werden. An der Richtigkeit der monatlichen Prämie von Fr. 186.45 gemäss der Versicherungspolice für das Jahr 2013 ist demgemäss nicht zu zweifeln.

E. 5

.2

Zu den ebenfalls Gegenstand der Beibehaltung bildenden Verzugszinsen und Mahnspesen (vgl. Urk. 2 S. 4 Ziff.

E. 5.3

Gleichermassen zutreffend hat die Beschwerdegegnerin festgehalten, dass der Schuldner beziehungsweise die Schuldnerin die Betreuungskosten von Gesetzes wegen zu tragen haben (Urk. 2 S. 4 Ziff. 2.7). Darüber war demnach keine Anordnung zu treffen.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde abzuweisen ist. Die Einzelrichter in Erkenntnis:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

Der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. Z.____ des Betreibungsamts Y.____ (Zahlungsbefehl vom 30. Dezember 2013) über Fr. 559.35 zuzüglich 5 % Zins seit 31. Juli 2013 und Fr. 100.-- Spesen wird aufgehoben.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sanagate AG - Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der

angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber GrünigWilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.